

## Die Unruhen in Wildberg im April und Mai 1848

Eine der am häufigsten vertretenen Forderungen im Revolutionsjahr 1848 in unserer Gegend war, wie schon in der Einleitung angedeutet, die Abschaffung des lebenslänglichen Mandats von Gemeinderäten und Schultheißen. Statt dessen sollten sie sich in regelmäßigen Abständen zur Wahl stellen müssen. Diese Forderung war die direkte Ursache für die „Exzesse“ in Wildberg im April 1848. Schon vorher hatte sich hier, wie an vielen anderen Orten, eine Bürgerwehr gebildet, ebenso ein Bürgerverein, der sich später „vaterländischer Verein“ nannte.

Er hatte 60 Mitglieder und hielt am Sonntagnachmittag Zusammenkünfte ab, in denen die damals aktuellen Probleme, namentlich „Gewerbliches und Politisches“ besprochen wurden. Bald darauf bildete sich ein „Klub“ unter dem Vorsitz des Untermüllers Friedrich Reichert. Die „zahlreichen Mitglieder“ trafen sich sonntagabends und sahen ihr Hauptziel darin, die lebenslänglichen Mandate in der Gemeindeverwaltung abzuschaffen und das Prinzip der Wahl auf Zeit durchzusetzen. Zu diesem Zweck sammelten sie 150 Unterschriften. Sechs der acht Gemeinderäte gaben daraufhin ihr Amt auf, kurze Zeit später auch Schultheiß Schraishuhn. Zwei Stadträte, der Schwanenwirt Köhler und der Bortenwirker Hartmann wollten auf ihr Mandat jedoch nicht verzichten. Es kam zur

Spaltung der Bürger in zwei feindliche Lager, die einander in Zuschriften und Erklärungen im Nagolder Amts- und Intelligenzblatt“ und der Beilage „Der Gesellschafter“ heftig befehdeten, nicht selten auch mit persönlichen Angriffen.

Der „Klub“ wandte sich schließlich an das Oberamt in Nagold, um die beiden Stadträte zum Rücktritt zu bewegen. Als Reichert den Klubmitgliedern die Mitteilung machte, daß Hartmann und Köhler auch jetzt nicht zurücktreten wollten, kam es zu den „Exzessen“, die die Stadt wochenlang in erhebliche Unruhe versetzten. Reicherts Gegner behaupteten, er habe den Klubmitgliedern Schnaps ausgeschenkt, um sie in die richtige aggressive Stimmung zu versetzen, was von Reichert als Lüge bezeichnet wurde. Die Fakten sind unter diesen Umständen nicht leicht zu ermitteln. Reichert selbst gab folgende Darstellung der Vorgänge: „Es wurden von dem Klub eine Eingabe mit 150 Unterschriften bedeckt dem Stadtrat eingereicht, um die lebenslänglichen Mitglieder zum Rücktritt zu bewegen. Diese Eingabe hatte keinen vollständigen Erfolg. Man wandte sich nun an das königliche Oberamt. Auch dieses konnte die Stadträte nicht zum Rücktritt bewegen.

Am Abend, an welchem jene Ereignisse vorfielen, brachte ich die Nachricht von den fruchtlosen Bemühungen des

*königlichen Oberamts in die Versammlung und erklärte offen, daß sich jetzt nichts weiter tun lasse, und daß man ruhig sein müsse.“*

Über die nun folgenden „Exzesse“ selbst gibt es in den Akten des Justizministeriums im Hauptstaatsarchiv Stuttgart einen Bericht. Er ist datiert vom 11. Juni 1850 und ist dem Begnadigungsgesuch, das die zehn Angeklagten über das Justizministerium einreichten, beigelegt und basiert auf den Protokollen des mit der Untersuchung der Vorfälle beauftragten Oberamtsgerichts Nagold. Der Bericht hat - im Auszug - folgenden Wortlaut:

*„... Ende März 1848 trennte sich ein Teil der Bürger von Wildberg, OA Nagold von der dortigen Bürgergesellschaft und bildete einen Club, der in der Schule seine Zusammenkünfte hielt. Am 13. April wurde dort beschlossen, die lebenslänglichen Stadträte Schwanenwirt Köhler und Bortenwirker Hartmann durch eine Katzenmusik zur Niederlage ihres Amtes zu bestimmen. Die Rotte zog denn auch alsbald vor die Häuser der beiden Stadträte, lärmte, schrie und warf mit Steinen an die Fensterläden. Dann wurde bis gegen 1 Uhr in einer Schenke gezecht und hierauf die Katzenmusik von neuem, aber in bedeutend verstärktem Maße begonnen. Eine Masse faustgroßer und noch größerer Steine wurden an Köhlers Haus ge-*

worfen und dieser mit den gemeinsten Schimpfworten von der tobenden Menge überhäuft.

Der daneben wohnende Metzger Haarer suchte vom Fenster aus abzuwehren, wurde aber durch einen hart an seinem Kopf vorbei in seine Stube geschleuderten Stein genötigt, sich schnell zurückzuziehen. Nachdem der Auftritt vor Köhlers Haus eine Viertelstunde gedauert hatte, ging es mit fürchterlichem Geschrei zu Hartmann, wo sich dieselben Szenen wiederholten.

Neben diesen groben Ruhestörungen wurde von der tobenden Menge, deren Zahl im ganzen etwa 20-30 Köpfe betrug, auch eine Körperverletzung verübt, ein in der Nähe des Wirtshau-

ses „zum Schwanen“ wohnender Schlossergeselle, Carl Hetzel, war nämlich, durch den nächtlichen Lärm aufgeweckt, unter die Tumultanten getreten und hatte diese zur Ruhe gemahnt. Dafür wurde er zu Boden gerissen und mit Stöcken und Holzscheitern so geschlagen, daß er acht Tage lang arbeitsunfähig wurde.

Die Tätigkeit der einzelnen an dieser in Raufhändeln zugefügten Körperverletzung konnte nicht ermittelt werden. Als Teilnehmer an beiden Vergehen waren nach dem Ergebnis der Untersuchung zur Strafe zu ziehen:

1. Der 38 Jahre alte Tagelöhner Friedrich Steimle,

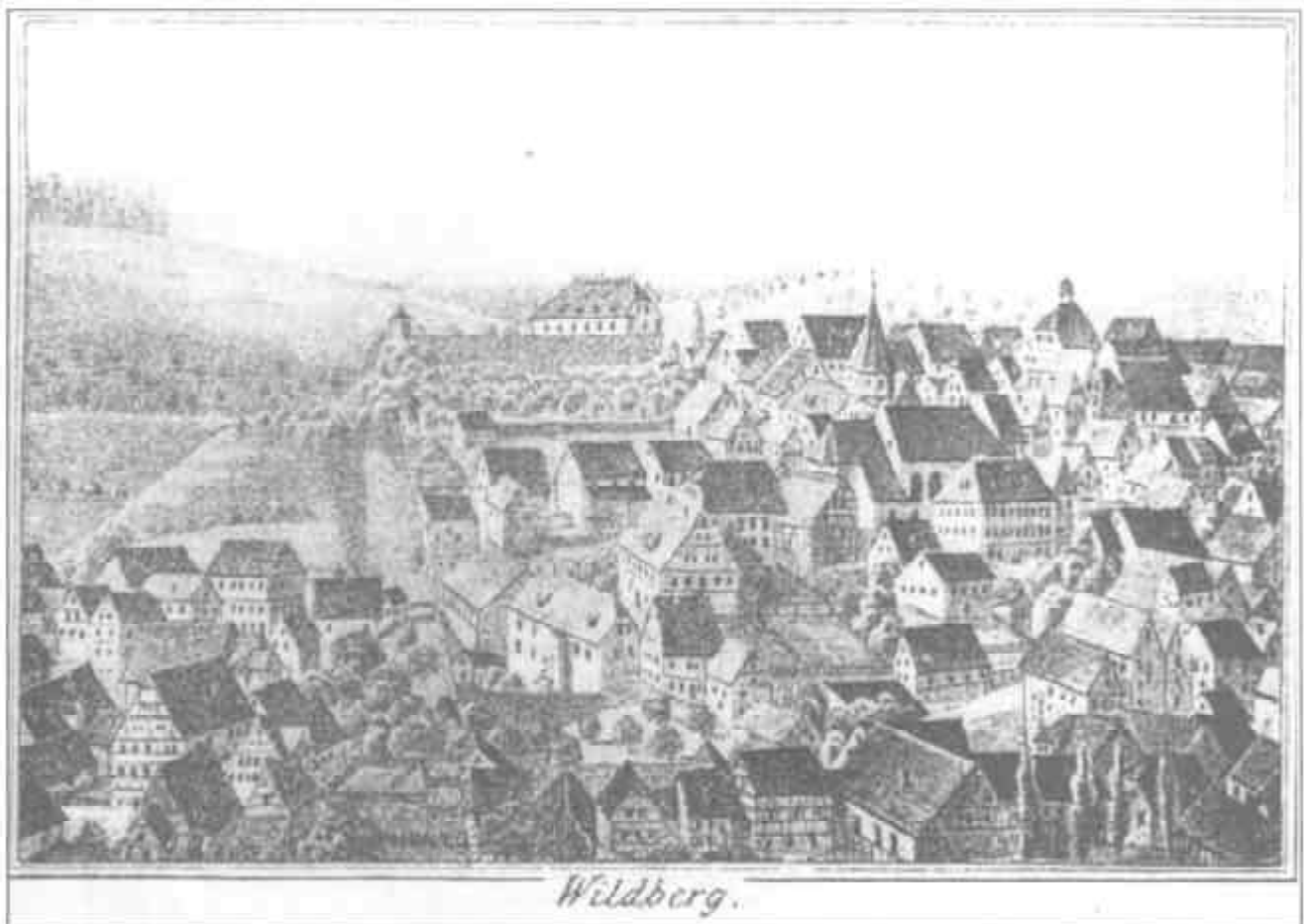
2. Der Metzger Gottlieb Friedrich Rockenbauch,

3. Der Gerber Friedrich Memminger,

4. Der Zimmermann Christian Bachmann

5. Der Sailer Johann Jakob Dieterle,

Die Teilnahme der beiden letztgenannten Angeschuldigten war jedoch gegenüber der Tätigkeit des Steimle, Rockenbauch und Memminger mehr eine untergeordnete gewesen. Zur Vernehmung dieser Vorfälle sollten Steimle und die der Teilnahme gleichfalls verdächtigen Schlosser Moser und Drechsler Herder von Wildberg vor dem Oberamtsgericht in Nagold erscheinen. Dieselben



Wildberg im 19. Jahrhundert

leisteten aber der Vorladung keine Folge, sondern erklärten trotz aller Vorstellungen des Stadtschultheißen, der Oberamtsrichter solle die Sache in Wildberg untersuchen, nach Nagold gehen sie nicht. Der Oberamtsrichter ordnete deshalb ihre Verhaftung an und schickte zum Vollzug dieser Maßregel drei Landjäger nach Wildberg. Sobald die Ankunft dieser in Wildberg bekannt wurde, es war dies am 12. Mai 1848, sammelte sich alsbald eine Masse von 30 - 50 Personen um dieselben und erklärte unter toben dem Geschrei und Drohungen, daß die drei Verdächtigen nicht fort dürfen und wenn 100 Landjäger kämen. Den mehrfachen fruchtlosen Vorstellungen der drei Landjäger gegenüber beharrte die zusammengerottete Menge in ihrer Auflehnung gegen die Anordnung des Gerichts, so daß die Landjäger, welche sich dem stets mehr anwachsenden, drohenden Haufen gegenüber machtlos fühlten, unverrichteter Dinge wieder abziehen mußten. Unter den Widerspenstigen, welche sich nach Vorstehendem eines, jedoch nicht mit Gewalt an Personen oder Sachen verbundenen Aufruhrs, schuldig gemacht hatten, waren als besonders tätig durch trotziges Geschrei und drohendes Gebaren zu bestrafen:

1. Der Gerber Memminger
2. Der Sailer Dieterie
3. Der zu verhaftende Drechsler Johann Herder, 31 Jahre alt, verheiratet, Vater von zwei Kindern, mit geringem Vermögen und früher nicht bestraft, neben dieser Teilnahme am Aufruhr war sein der oberamtsgericht-

lichen Vorladung entgegenesetzter, fortgesetzter Ungehorsam, sowie seine Beteiligung an der Katzenmusik, die sich in der Untersuchung gleichfalls herausstellte, zu ahnden.

4. Der Flaschner Carl Gottfried Lachenmaier von Wildberg, 30 Jahre alt, verheiratet, Vater von zwei Kindern, ohne Vermögen und noch nie bestraft.

5. Der Glaser Michael Warter von da, 49 Jahre alt, verheiratet, Vater von fünf Kindern, ohne Vermögen und ohne Vorstrafen.

6. Die Ehefrau des zu verhaftenden Herder, Catharina, 27 Jahre alt und

7. Caroline, Ehefrau des gleichfalls zu verhaftenden Schlossers Moser, 30 Jahre alt und ohne Vermögen, beide zuvor nicht bestraft. Auf dem Grund dieses Ergebnisses der gerichtlichen Untersuchung, welche dem Criminalsenat des Gerichts in Tübingen schon unter dem 12. September 1848 vorgelegt worden war, wurde von demselben, nachdem die Sache bis zum 17. August 1849 liegen geblieben war, endlich an diesem Tag das Erkenntnis gefällt.

Der Gerichtshof verurteilte wegen Körperverletzung in Raufhändeln

1. den Steimie zu zweimonatlichem,
2. den Rockenbauch zu vierwöchigem Kreisgefängnis,
3. den Memminger wegen Körperverletzung in Raufhändeln und wegen Aufruhr zu viermonatlichem

4. den Bachmann wegen des ersteren Vergehens zu vierwöchigem,

5. den Dieterle wegen beider Vergehen zu dreimonatlichem

6. den Herder wegen Aufruhrs und fortgesetzten Ungehorsams zu ein und einhalb monatlichem,

7. den Lachenmaier wegen Aufruhrs zu zweimonatlichem und

8. den Warther wegen desselben Vergehens zu siebenwöchigem Kreisgefängnis, endlich

9. die Catharina Herder und

10. die Caroline Moser wegen ihrer Beteiligung an diesen Vergehen zu dreiwöchigem Bezirksgefängnis.

Sämtliche Verurteilte ergriffen den Rekurs (Berufung). Der Criminalsenat des Obertribunals bestätigte aber unterm 8. Januar und 13. Februar 1850 das vom Gerichtshof ausgesprochene Erkenntnis und schärfte überdies die gegen Steimle, Rockenbauch, Memminger, Bachmann, Dieterle und Herder erkannten Strafen wegen der denselben zur Last fallenden schweren Störung der öffentlichen Ruhe, welche von 9 Uhr bis nach Mitternacht gedauert und die ganze Stadt in Angst und Unruhe versetzt hatte, die zweimalige einsame Einsperrung je auf die Dauer von acht Tagen bei schmaler Kost je um den anderen Tag.“

Der Bericht des Justizministeriums geht dann auf die beigefügten Gnadengesuche an den

König ein und beurteilt sie folgendermaßen:

*„Meines ehrerbietigen Dafürhaltens können sich die Bittsteller keineswegs über zu harte Bestrafung beklagen; die Strafen sind vielmehr ( ... ) ihrer Verschuldung entsprechend ausgemessen worden. So sehr es auch zu bedauern ist daß ihr Vergehen durch die beim Gerichtshof und auch beim Obertribunal eingetretene Verzögerung, wegen deren ich bereits diesen Behörden die gebührende Rüge ausgesprochen habe, erst jetzt, nach Ablauf von mehr als zwei Jahren seit deren Verübung, die verdiente Strafe nachfolgt, so vermochte ich*

*doch eine Herabsetzung derselben nicht zu befürworten, umso weniger, da ihre Volziehung auch im Interesse der festeren Begründung der seither auch in der Umgebung Wildbergs zu wiederholten Malen verletzen gesetzlichen Ordnung geboten erscheint. Ich ließ deshalb den Steimle, Dieterle, Herder, Lachenmaier, Warter und die Catharina Herder und Caroline Moser, weiche zuerst Begnadigungsgesuche einreichten, mit diesen vorläufig zurückweisen, und trage nun, nachdem dieselben gleichwohl deren Vorlegung verlangt und nachdem auch Rockenbauch, Memminger und Bachmann um Begna-*

*digung gebeten haben, auf die Abweisung dieser 10 Verurteilten untertänigst an.“*

Den Akten liegt noch ein einzelnes, späteres Gnadengesuch der Frau des Rotgerbers Memminger vom 17. August 1850 bei. Aber auch dieses Gesuch wurde, trotz nachdrücklicher Unterstützung durch den Wildberger Gemeinderat, abgelehnt.

Der Grund für diese abweisende Haltung ist darin zu suchen, daß die Revolution damals (Mitte 1850) weitgehend gescheitert und die Wiederherstellung der vorrevolutionären Zustände in vollem Gange war.

### **Quellen:**

Aufbruch in Nagold und Wildberg, HStA Stuttgart, Signatur E301, Fasz. 242

Amts- und Intelligenzblatt für die Oberämter Nagold und Horb, April und Mai 1848

Beilage zum Amts- und Intelligenzblatt „Der Gesellschafter“, April - Juni 1848

### **Dokumentation:**

Vorlage und Aufnahme:  
Stadtarchiv Nagold

### Erwiderung.

Auf den Artikel, welcher in Nr. 38 dieses Blattes gegen mich eingesendet wurde, gebe ich folgende Erklärung ab:

Auch ich bedauere, daß es zu jener gewaltthätigen Demonstration, wodurch die lebenslänglichen Stadträte Köhler und Hartmann zum Rücktritt von ihrem Amte bewegen werden sollten, kam. Ich halte solche Maßregeln für unerlaubt und weiß, daß die Freiheit ohne Ordnung nicht bestehen kann. Diesem Grundsatze bin ich in Wort und That treu geblieben und muß daher gegen jenen Artikel, der mich der Urheberlichkeit jener Excesse bezüchtigt, als gegen einen verläumdertischen, eingeschrieben aufstehen.

Der Einsender führt zum Beweise, daß mir die Urheberlichkeit dieser Excesse „bemähe mit Entschiedenheit zugeschrieben sey“; dreierlei Beweisgründe an:

- 1) Ich sey der Vorführer jenes Klubs, der einer Nachricht des Nagolder Intelligenzblattes Nr. 30 zufolge, „in ein Mittel unversucht lassen will, bis sich alle lebenslänglichen zum Abtritt von ihren Stellen entschlossen haben oder gegenseitig seyen“.
- 2) Es gehe die allgemeine Sage, daß am Abend jener Excesse den Thätern Schnaps verabreicht worden sey, und daß ich denselben bezahlt habe.
- 3) Daß ich früher geäußert habe: es sey an der Zeit, sich zu regen, ich habe meinen Verstand schon 15 Jahre einsperren müssen, jetzt wolle ich ihn auch loslassen.

Dies sind die drei Beweisgründe, auf welche hin der Einsender mich der Urheberlichkeit jener Excesse so ziemlich für überwiegen erklärt.

Der Einsender besitzt wahrlich eine sehr schlechte Logik, und es wäre traurig, wenn Leute von solchem Urtheil künftig über ihre Mitbürger als Geschworene zu Gericht sitzen würden.

Er verurtheilt mich, weil irgend ein Korrespondent in dem Intelligenzblatt Nr. 30 obige Behauptung aufstellt, er verurtheilt mich ferner auf eine angebliche allgemeine Sage hin und auf meine angebliche Aeußerung, daß ich jetzt erst recht von meinem Verstand Gebrauch machen wolle. Er verurtheilt mich, ohne irgend darüber nachzudenken, ob denn diese Behauptungen und Sagen auch wahr seyen. Er bekennt sich freilich hintendrein etwas und erklärt, er wolle die Frage über meine Urheberlichkeit nicht entscheiden, nachdem er zuvor auf obige nachsagende Gründe gestützt, behauptet habe: „die Urheberlichkeit sey bemähe mit Entschiedenheit mir zugeschrieben!“

jene angebliche Aeußerung von mir, jene Behauptung des Korrespondenten in Nr. 30 für falsch. Die Sage, daß ich den Thätern Schnaps bezahlt habe, ist, wenn sie anders gibt, gänzlich unwahr. Ich fordere Jeden auf, es zu sagen, wenn er das Gegenbeispiel darthun kann. Ebenso unwahr ist die, mir vom Einsender in Mund gelegte Aeußerung. Es ist eine Entstellung meiner Worte: Daß bei dem früheren Regiment Viele von ihrem Verstandeskräften nicht den rechten Gebrauch haben machen könnten.

Ebenso ist unwahr, was jener Korrespondent in Nr. 30 auf unermiesene Gerüchte und Behauptungen baut also mein Gegner sein Urtheil. Er beweist damit zur Genüge, wie kopflos oder wie bödsartig er mich einer groben Verschuldung verdächtig macht. Anderen hat er es freilich nicht besser gemacht, wenn er sagt, der damalige, nun abgetretene Ortsvorsteher habe gegen jene Excesse politisch eingeschritten nicht einmal versucht, während es doch bekannt ist, daß dieser erst, nachdem sie vorüber waren, Kunde davon erhielt.

Wie gering die Denklungsweise des Einsenders ist, geht auch daraus hervor, daß er am Schlusse zu verstehen gibt, Gerüchte nach des Schwagers Hofherrnigen v. h. nach einer Stadtrathsstelle könnten die Nothige gewesen seyn, aus denen ich jene Excesse veranlaßt habe. Ich berufe mich darauf, daß ich schon vor jenen Excessen erklärte, ich nehme eine Stadtrathsstelle nicht an. Wäre ich als Bewerber aufgetreten, so hätte ich wohl gegründete Aussicht gehabt, gewählt zu werden. Der politische Klub, dessen Vorführer ich bin, stellte acht Kandidaten für die Stadtrathswahlen auf und alle acht wurden gewählt. Ich habe mich in diesem Klub, der allerdings gegen die lebenslänglichkeit der Stadträte war, stets dahin ausgesprochen, daß man bloß erlaubte Mittel anwenden dürfe. Es wurde von dem Klub eine Eingabe mit 150 Unterschriften beider dem Stadtrath eingereicht, um die lebenslänglichen Mitglieder zum Rücktritt zu bewegen. Diese Eingabe hatte keinen vollständigen Erfolg. Man wandte sich nun an das königliche Oberamt. Auch dieses konnte jene Stadträte nicht zum Rücktritt bewegen. Am Abend, an welchem jene Excesse vorkamen, brachte ich die Nachricht von den fruchtlosen Bemühungen des königlichen Oberamts in die Versammlung und erklärte offen, daß sich jetzt nichts weiter thun lasse, und daß man ruhig seyn müsse.

Ich kann mir daher über meine Handlungsweise keine Vorwürfe machen und es auch nicht dulden, daß ein Dritter, der, wie ich vermuthet, durch gewisse Bande mit mir verbunden und mir von Alters her feind ist, mir auf solche perfide Weise Vorwürfe macht und mich anschwärzt.

Den 17. Mai 1848.

Friedrich Reichardt,  
Innenmüller,

### Württembergische Chronik.

Wildberg. Wenn der hiesige Bürger gegenwärtig keine andere Beschäftigung hätte, als Stimmen zu zählen abzugeben, so würde er vollaus beschäftigt, allein er ermüdet nicht, er hat, wie es scheint, eine Freude an diesem Geschäft, was er am besten dadurch beurlundet, daß er jetzt auch anfängt Personen zu wählen, deren Wahl, verwandtschaftlicher Verhältnisse halber, ungünstig ist, so z. B. gedern. Einer der glücklichen Achten, die, wie Herr Klubobermeister Reichert in seiner letzten Entgegnung aus großer Freude wahrigem Munde behauptet, von ihm glücklich mit einem kleinen Umwege über das Schnapsträuflende Klublokal auf das Rathhaus spedirt worden sind, hat die große Ehre nicht angenommen im neuen Rath zu sitzen, so mußte also ein weiteres Mitglied gewählt werden. Wer sollte nun passender seyn vor diese, wie vom Schwäbisch geöfneten Lücke binzutreten, als der abgetretene Stadtschultheiß Schraibhuber, der alte Freund und Gönner der Klubisten? Er wurde auch wirklich gewählt, denn „wählt ihn nur, sprach der Herr Klubobermeister, er macht eine Eingabe von wegen der Schwagerkammer und dann darf er hinauf.“ So sehr nun diesem neuen Mitglied der Posten zu gönnen ist, so sehr ist zu bedauern, daß nicht der ehrenmann Sailer Friedrich Koller, auf den ungepöhlter Thron erhoben wurde, denn er hat in der letzten bekräftigten Zeit bewiesen, daß er es anzugreifen weiß, viele Köpfe unter einen Hut zu bringen, und die Heerde zu weiden, wenn freilich mitunter auch mit papierencm Nachtsch.